



Verbandssatzung

des Zweckverbandes Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung "Mittleres Erzgebirgsvorland" vom 27. April 2002

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 492), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) sowie des Sächsischen Wassergesetzes vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung "Mittleres Erzgebirgsvorland" am 29. August 2003 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen; zudem haben alle in der Anlage 1 dieser Satzung namentlich aufgeführten Verbandsmitglieder - getragen von dem Willen, die bisherige Zusammenarbeit durch Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 57 SächsWG beziehungsweise der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 63 SächsWG und die Erhebung der Kleineinleiterabgabe nach § 6 Abs. 1 - 3 Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SächsAbwAG) auf den Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung "Mittleres Erzgebirgsvorland" gemäß § 46 SächsKomZG fortzusetzen - diese Satzung gemäß §§ 44 ff., 48 SächsKomZG vereinbart sowie ihre Verbandsmitgliedschaft durch förmliche Zustimmung ihrer Stadt- und Gemeinderäte bestätigt und dies in formgültiger Weise als Grundlage des zweckverbandlichen Zusammenwirkens am 29. August 2003 beurkundet.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 09661 Hainichen.

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.
- (2) Weitere Kommunen können dem Verband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist eine schriftliche Erklärung der beitretenden Kommunen gegenüber dem Verbandsvorsitzenden. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (zum Beispiel Beteiligungsquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das hoheitliche Gebiet der in der Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.
- (4) Die Verbandsmitglieder treten alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom Verband nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, unentgeltlich an den Verband ab.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung und der Ortsnetze sowie der Sonderanlagen zu errichten, zu unterhalten und zu erweitern einschließlich der notwendigen Planungen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind. Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich.
Die Verbandsmitglieder können die Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht fordern, wenn dies für den Verband einen unververtretbaren hohen Aufwand zur Folge hat.

- (2) Der Verband hat die Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten und zu erneuern einschließlich der notwendigen Planungen, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind.

Der Verband hat die dabei anfallenden Reststoffe und Abfälle sowie den Klärschlamm einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Der Verband ist auch Beseitigungspflichtiger von anfallendem Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Grubeninhalten aus abflusslosen Gruben. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Die Verbandsmitglieder können die Errichtung einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage nicht fordern, wenn dies für den Verband einen unververtretbaren hohen Aufwand zur Folge hat. Dies gilt auch für die Straßenentwässerung in Ortsdurchfahrten.

- (3) Der Verband hat von der Erzgebirge-Wasser/Abwasser AG Chemnitz entgeltlich deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind, übernommen. Die hiernach übereigneten Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ergeben sich aus dem Teilbetriebsüberlassungsvertrag vom 12.03.1993 zwischen der EWA-AG i.L. und dem Verband. Analoge Übernahmebedingungen gelten für kommunale Anlagen.
- (4) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband alle in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserversorgung beziehungsweise Abwasserbeseitigung, welche der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Soweit Verbandsmitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese unentgeltlich auf den Verband übertragen. Soweit durch das Verbandsmitglied Eigenmittel eingesetzt worden sind, werden die entsprechenden Anlagen von dem Verband bei der Übertragung zum Restbuchwert refinanziert.
- (5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (6) Für die Erfüllung seiner Verbandsaufgaben beschäftigt der Verband Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- (8) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den Anschluss und den Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen. Er kann das Benutzungsverhältnis auch ganz oder teilweise privatrechtlich ausgestalten.
- (9) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.

- (10) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband das Ziel weiterhin als eine wirtschaftliche Einheit unter Ausnutzung des Synergieeffektes die Wasserver- und Abwasserentsorgungspflicht unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte als Gesamtheit für seine Mitglieder zu tätigen.
- (11) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen auf den Verband über.
- (12) Für den Zweckverband finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung der Verbandsatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
- (13) Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SAbwaG) wird bestimmt, dass der Verband anstelle der Einleitung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SAbwaG abgabepflichtig ist. Der Verband erhebt gemäß § 6 Abs. 3 SAbwaG von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt oder von den Einleitern zur Deckung der ihm entstehenden Aufwendungen eine Abgabe.

§ 4

Anteile der Mitglieder (Beteiligungsquoten)

- (1) Der Anteil der Verbandsmitglieder an dem Vermögen und Verbindlichkeiten des Verbandes bestimmt sich nach den Beteiligungsquoten.
Die Beteiligungsquoten sind Maßstab für den Anteil der Verbandsmitglieder an den Umlagen, bei der Auflösung des Verbandes sowie beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.
Die Beteiligungsquoten werden getrennt für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ermittelt.
- (2) Im Bereich Wasserversorgung wird die Beteiligungsquote nach dem Verhältnis der veranlagten Trink- und Brauchwassernetzmenge auf dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zum gesamten Verbandsgebiet ermittelt. Maßgebend ist dabei der Durchschnitt der jeweils letzten zwei vollen Kalenderjahre.
- (3) Im Bereich der Abwasserentsorgung bestimmt sich die Beteiligungsquote jeweils zu 50 Prozent nach dem Verhältnis der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu den Einwohnern im gesamten Verbandsgebiet und zu weiteren 50 Prozent nach den Regelungen zum Stimmenanteil Abwasserentsorgung gemäß § 7 Abs. 1.

§ 5

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung zustimmt. Das Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich.

Die Verbandsversammlung darf dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband nur zustimmen, wenn die Bedingungen des Ausscheidens zuvor schriftlich vereinbart worden sind. In dieser Vereinbarung ist sicherzustellen, dass
 - a) sich das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nicht nachteilig auf den Verband auswirkt und
 - b) die bisher zu Gunsten des ausscheidenden Verbandsmitgliedes erfolgte Investitionstätigkeit des Verbandes berücksichtigt wird.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Absatz 3, sind zu übertragen.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 5 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 6 Verbandsorgane

- (1) Die Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgen durch die Organe
- a) Verbandsversammlung
 - b) Verwaltungsrat
 - c) Verbandsvorsitzender
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der GemO für den Freistaat Sachsen über die Gemeindevertretung und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestimmt durch eine Entschädigungssatzung die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder. Die den einzelnen Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung zustehenden Stimmzahlen werden getrennt für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wie folgt ermittelt:

a) Bereich Wasserversorgung

Eine auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitgliedes jährlich veranlagte Wassermenge von bis zu 10.000 m³ ergibt eine Stimme. Jede weiteren angefangenen 10.000 m³ ergeben jeweils eine weitere Stimme.

Die Festlegung des Stimmenverhältnisses wird alle zwei Jahre nach der veranlagten Durchschnittsnettomenge der vorausgegangenen letzten zwei Jahre neu vorgenommen.

Jedes Verbandsmitglied hat jedoch unabhängig vorgenannter Regelungen mindestens eine Stimme. Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl haben.

b) Bereich Abwasserentsorgung

Eine auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitgliedes jährlich veranlagte Abwassermenge von bis zu 10.000 m³ ergibt eine Stimme. Jede weiteren angefangenen 10.000 m³ ergeben jeweils eine weitere Stimme.

Die Festlegung des Stimmenverhältnisses wird alle zwei Jahre nach der veranlagten Durchschnittsnettomenge der vorausgegangenen letzten zwei Jahre neu vorgenommen.

Jedes Verbandsmitglied hat jedoch unabhängig vorgenannter Regelungen mindestens eine Stimme. Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl haben.

Die Durchschnittsnettomenge nach a) und b) wird wie folgt definiert:

Sie setzt sich im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung aus der Nettowassermenge zusammen, die die Grundlage für die Gebührenerhebung nach der Wasserver- und Abwasserentsorgungssatzung bildet.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimme(n) nur einheitlich abgeben. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

- (3) Die Mitgliedschaft der gesetzlichen Vertreter in der Verbandsversammlung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Amt.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt als oberstes Organ des Verbandes die Grundsätze für ihre Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
1. Änderung der Verbandssatzung;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen, Wasserversorgungs- und Entwässerungsbedingungen sowie die dazugehörigen Entgelte, Beiträge, Erstattungssätze, Zwangsmittel und Gebühren;
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, Festlegung der Umlagen;
 4. Feststellung der Jahresrechnung, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verwaltungsrates;
 5. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 6. den jährlichen Stellenplan;
 7. Auflösung des Verbandes;
 8. Festlegung der Beteiligungsquoten gemäß §§ 4 und 7;
 9. Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte;
 10. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 250.000,00 € übersteigt;
 11. Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Rechtsstreitigkeiten und von Vergleich, soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (größer 50.000,00 €);
 12. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art außerhalb des Haushalts und des Wirtschaftsplans, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000,00 € im einzelnen mit sich bringen;
 13. Sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt:
- Beitritt weiterer Mitglieder - Ausscheiden von Verbandsmitgliedern - Änderung der Verbandssatzung.
 14. die Übertragung der Abwicklung der jeweiligen Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes auf die Geschäftsleitung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat einzelne Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung dauerhaft Aufgaben übertragen.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn mindestens 15 Verbandsmitglieder es verlangen, der Verwaltungsrat es beschließt oder die Geschäftslage es erfordert.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsmitglieder vertreten ist; sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter wird aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates kann je ein Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. In diesem Fall ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für die
 1. Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung;
 2. Vorberatung des Wirtschaftsplanes und der Umlagen;
 3. Beratung der ihm vom Verbandsvorsitzenden vorgeschlagenen Festlegung der Beteiligungsquoten nach §§ 4 und 7;
 4. Änderung des Stellenplanes;
 5. Rahmenregelungen für die Anstellungsverträge der Geschäftsleiter.
- (3) Der Verwaltungsrat kann der Geschäftsleitung dauerhaft Aufgaben übertragen.
- (4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes dies verlangt oder die Geschäfte es erfordern.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 11 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet unmittelbar anschließend ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein und informiert die Rechtsaufsichtsbehörde vom Termin. Er leitet diese, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm von diesen Organen übertragenen Aufgaben durch. Bei Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich.

Insbesondere kommen ihm zu:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes;
 2. Entwurf des Wirtschaftsplanes;
 3. Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung;
 4. Vorschlag für die Festlegung der Beteiligungsquoten der Mitglieder gemäß §§ 4 und 7 zur Vorlage an den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung;
 5. Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsleitern.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheiden der Verbandsvorsitzende und drei Mitglieder des Verwaltungsrates anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
 - (7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
 - (8) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Absatz 5 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 12 Geschäftsleiter

Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter oder je einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsleiter bestellen und ihm/ihnen durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 11 übertragen. Sie kann ihm/ihnen ferner durch gesonderten Beschluss Angelegenheiten des Verwaltungsrates zur selbständigen Erledigung übertragen. Der/die Geschäftsleiter hat/haben beratende Stimme(n) in den Sitzungen der Verbandsorgane.

§ 13 Verbandsbeirat

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsleitung informieren den Beirat in regelmäßigen Abständen zu Belangen des Zweckverbandes. Der Verbandsbeirat hat gegenüber dem Verbandsvorsitzenden ein Antrags- und Anhörungsrecht.
- (2) Der Verbandsbeirat erhält alle Unterlagen, welche auch die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Verfügung gestellt bekommen (personenbezogene Daten und Angaben, die unter das Sächsische Datenschutzgesetz fallen, sind ausgenommen).

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für den Zweckverband finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Verwaltungsrat wahr.
- (2) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband bestellt eine(n) eigene(n) Rechnungsprüfer(in).

§ 15 Finanzbedarf

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs kann von den Verbandsmitgliedern eine Einlage entsprechend der Beteiligungsquoten erhoben werden.
- (2) Der Verband erhebt von den Verbrauchern und Einleitern Entgelte, die zumindest seinen Aufwand decken. Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung und Betrieb aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zu legen.
- (3) Zur Deckung seines weiteren Finanzbedarfs erhebt der Verband eine Jahresumlage, soweit nicht eigene Mittel, zum Beispiel aus Abschreibungen und Kreditaufnahmen, oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen. Daneben können weitere Umlagen für die anteiligen Kosten der Straßenentwässerung sowie der Feuerlöschversorgung erhoben werden.
Der Verband erhebt für den nicht gebührenfähigen Aufwand eine sich aus der Kalkulation der Abwassergebühren ergebende Betriebskostenumlage.
- (4) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern für die Mitbenutzung bzw. für die Möglichkeit der Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch Straßenentwässerungen investive Straßenentwässerungskostenanteile nach den üblichen Sätzen bzw. nach den behördlichen Festlegungen im Förderverfahren. Die Umlagen werden im Zuge der Abwicklung der jeweiligen Abwasserbaumaßnahme zeitnah erhoben. Der Verband kann angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 16 Jahresumlage

- (1) Die Jahresumlage wird nach dem Verhältnis der jeweiligen Beteiligungsquoten von den Mitgliedern erhoben.
- (2) Die Jahresumlage wird jeweils zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Sind hinsichtlich der Verbandsanlagen zusätzliche Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich auf Veranlassung eines einzelnen Verbandsmitgliedes errichtet werden, sind die insofern entstehenden Aufwendungen allein von dem betreffenden Verbandsmitglied zu tragen. Bei einer Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder ist ein Ausgleichsbetrag zu zahlen, der von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
- (4) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderungen der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung erforderlichen Zahl erschienen, so wird in der nächsten Verbandsversammlung, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, über die Satzungsänderung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden entschieden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen.
- (3) Die Beschäftigten des Verbandes einschl. aller Folgekosten sind von den Mitgliedern im Verhältnis der Beteiligungsquote zu übernehmen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den lokalen Ausgaben der Freien Presse (FP) Flöha, Mittweida, Rochlitz, Zschopau und der Leipziger Volkszeitung (LVZ), Lokalausgabe Grimma, vorgenommen.
Entsprechendes gilt für die ortsübliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie für die sonstigen ortsüblichen Bekanntgaben des Verbandes.
Ersatz- und Notbekanntmachungen richten sich nach den Regelungen der kommunalen Bekanntmachungsverordnung vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) in der jeweiligen Fassung.
Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.
- (2) Die Benachrichtigung im Zusammenhang mit öffentlichen Zustellungen von Verwaltungsakten des Verbandes erfolgt durch Veröffentlichung in der jeweiligen Ausgabe der lokalen Presse nach Abs. 1 in Abhängigkeit des Ortes des betroffenen Grundstückes.

§ 20 Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechts durch den Freistaat Sachsen die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise in dem erforderlichen Umfang anpassen.

- (3) Soweit der Verband auf dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten beziehungsweise Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Städte und Gemeinden den Verband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (4) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§§ 2, 3 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen unentgeltlich zu benutzen. Entsprechendes gilt für andere Grundstücke der Verbandsmitglieder, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird.
- (5) Erfordern Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Änderung von Verbandsanlagen, zum Beispiel beim Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen, trägt das Verbandsmitglied die Kosten für die notwendige Änderung der Verbandsanlagen.
Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil.
- (6) Zum weiteren Ausbau der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung stellt der Verband Konzeptionen auf, die mit den einzelnen Verbandsmitgliedern abzustimmen sind.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.02.1993 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.
- (2) Der durch diese Satzung konstituierte Verband tritt in alle Rechtsverhältnisse des Verbandes mit gleichem Namen ein, insbesondere in die seit dem 18.03.1993 begründeten Verträge, Rechtsbeziehungen, Einzelgenehmigungen, Verbindlichkeiten und weiteren sonstigen Beziehungen ein. Die durch die bisherigen Verbandsorgane und den Beauftragten erfolgten Beschlussfassungen werden dem Verband zugeordnet. An Stelle etwaiger unwirksamer öffentlich-rechtlicher Maßnahmen tritt gegebenenfalls die dem gleichen administrativen und wirtschaftlichen Zweck herbeiführende privatrechtliche Rechtsnorm.

Hainichen, den 29. August 2003

Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
"Mittleres Erzgebirgsvorland"

Th. Eulenberger
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

**Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver-/
Abwasserentsorgung "Mittleres Erzgebirgsvorland"**

Mitgliedskommunen einschließlich OT mit der Aufgabe der Trinkwasserversorgung

Landkreis Mittweida

Altmittweida
Erlau
Frankenberg
Geringswalde
Hainichen
Königsfeld
Königshain-Wiederau
Kriebstein
Langensteinbach (OT Niedersteinbach und Wernsdorf)
Lichtenau (OT Ottendorf-Krumbach)
Lunzenau
Mittweida
Penig
Rochlitz
Rossau
Seelitz
Striegistal
Tiefenbach
Wechselburg
Zettlitz

Landkreis Freiberg

Augustusburg
Eppendorf
Falkenau
Flöha
Frankenstein
Leubsdorf
Niederwiesa
Oederan

Mittlerer Erzgebirgskreis

Borstendorf
Gornau (OT Dittmannsdorf)
Grünhainichen

Muldentalkreis

Colditz (OT Lastau)
Zschadraß (OT Hausdorf, Erlbach, Raschütz, Kaltenborn, Zschirla, Zollwitz, Koltzschen und Terpitzsch)

Mitgliedskommunen einschließlich OT mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Landkreis Mittweida

Altmittweida
Erlau
Frankenberg
Geringswalde
Hainichen
Königsfeld
Königshain-Wiederau
Kriebstein
Lichtenau
Lunzenau

Mittweida
Penig
Rochlitz
Rossau
Seelitz
Striegistal
Wechselburg
Zettlitz

Landkreis Freiberg

Augustusburg
Eppendorf
Falkenau
Flöha
Gahlenz
Frankenstein
Leubsdorf
Niederwiesa
Oederan

Mittlerer Erzgebirgskreis

Amtsberg
Börnichen
Borstendorf
Drebach
Gornau (OT Dittmannsdorf und Witzschdorf)
Großolbersdorf
Grünhainichen
Scharfenstein
Venusberg (OT Grießbach)
Waldkirchen
Zschopau (OT Krumhermersdorf)

Muldentalkreis

Colditz (OT Lastau)
Zschadraß (OT Hausdorf, Erlbach, Raschütz,
Kaltenborn, Zschirla, Zollwitz, Koltzschen und Terpitzsch)

**Mitgliedskommunen einschließlich OT mit der Übertragung der Aufgabe zur Erhebung der
Kleininleiterabgabe**

Landkreis Mittweida

Altmittweida
Erlau
Frankenberg
Geringswalde
Hainichen
Königsfeld
Königshain-Wiederau
Kriebstein
Lichtenau
Lunzenau
Mittweida
Penig
Rochlitz
Rossau
Seelitz
Striegistal
Wechselburg
Zettlitz

Landkreis Freiberg

Augustusburg
Eppendorf
Falkenau
Flöha
Gahlenz
Frankenstein
Leubsdorf
Niedewiesa
Oederan

Mittlerer Erzgebirgskreis

Amtsberg
Börnichen
Borstendorf
Drebach
Gornau (OT Witzschdorf und Dittmannsdorf)
Großolbersdorf
Grünhainichen
Scharfenstein
Venusberg (OT Grießbach)
Waldkirchen
Zschopau (OT Krumhermersdorf)

Muldentalkreis

Colditz (OT Lastau)
Zschadraß (OT Hausdorf, Erlbach, Raschütz, Kaltenborn, Zschirla, Zollwitz, Koltzschen und Terpitzsch)

Bestätigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
"Mittleres Erzgebirgsvorland" durch die Mitglieder der Versammlung

Altmittweida
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.06.2002
Steinhoff
Bürgermeister

Amtsberg
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2002
Krause
Bürgermeister

Augustusburg
Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.07.2002
Eckardt
Bürgermeister

Borstendorf
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2002
Sieber
Bürgermeister

Börnichen
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2002
Reichel
Bürgermeister

Colditz
Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.06.2002
Heinz
Bürgermeister

Drebach
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.09.2002
Haustein
Bürgermeister

Erlau
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2002
Kunath
Bürgermeister

Eppendorf
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.06.2002
Schulze
Bürgermeister

Falkenau
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2002
Müller
Bürgermeister

Flöha
Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.06.2002
Schlosser
Oberbürgermeister

Frankenberg
Mit Beschluss des Stadtrates vom 18.09.2002
Firmenich
Bürgermeister

Frankenstein
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.07.2002
Hammer
Bürgermeister

Gahlenz
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.09.2002
Hofmeister
Bürgermeister

Geringswalde
Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2002
Eckert
Bürgermeister

Gornau
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2002
Vogler
Bürgermeisterin

Großolbersdorf
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.01.2003
Freund
Bürgermeister

Grünhainichen
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2002
Höppe
Bürgermeister

Hainichen
Mit Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2002
Sobotka
Bürgermeister

Königsfeld
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.08.2002
Zschage
Bürgermeister

Königshain-Wiederau
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.06.2002
Voigt
Bürgermeister

Kriebstein
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2002
Thieme
Bürgermeister

Langensteinbach
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2002
Eulenberger
Bürgermeister

Leubsdorf
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2002
Börner
Bürgermeister

Lichtenau
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.09.2002
Dr. Pollok
Bürgermeister

Lunzenau
Mit Beschluss des Stadtrates vom 17.06.2002
Lindenthal
Bürgermeister

Mittweida
Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.06.2002
Damm
Bürgermeister

Niederwiesa
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.06.2002
Hohm
Bürgermeister

Oederan
Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.08.2002
Krasselt
Bürgermeister

Penig
Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.07.2002
Eulenberger
Bürgermeister

Rochlitz
Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.08.2002
Knappe
Oberbürgermeister

Rossau
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2002
Glöß
Bürgermeister

Scharfenstein
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.09.2002
Volkmann
Bürgermeister

Seelitz
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.06.2002
Bemann
Bürgermeister

Striegistal
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2002
Wagner
Bürgermeister

Tiefenbach
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.06.2002
Zill
Bürgermeister

Venusberg
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.10.2002
Sieber
Bürgermeisterin

Waldkirchen
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.06.2002
Kaden
Bürgermeister

Wechselburg
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2002
Naumann
Bürgermeisterin

Zettlitz
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.09.2002
Wünsche
Bürgermeister

Zschadraß
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.09.2002
Schmiedel
Bürgermeister

Zschopau
Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2002
Baumann
Oberbürgermeister